

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 21. Dezember 2016

1074.

Elektrizitätswerk, Inkraftsetzung der Änderungen am Erlass Rationelle Verwendung von Elektrizität und der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz), Erlass der Ausführungsbestimmungen zur VGL ewz

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Am 5. Juni 2016 stimmten die Stimmberechtigten der Stadt Zürich der Teilaufhebung des Gemeindebeschlusses «Rationelle Verwendung von Elektrizität» vom 5. März 1989 (Stromsparbeschluss, AS 732.320) zu. Nachdem gegen den unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zur Teilaufhebung des Stromsparbeschlusses stehenden Beschluss des Gemeinderats zum Erlass der «Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele» (nachfolgend VGL ewz) das Behördenreferendum ergriffen worden war, wurde die VGL ewz der Gemeinde ebenfalls am 5. Juni 2016 zur Abstimmung vorgelegt und in der Folge gutgeheissen.

Gemäss Bestätigung des Bezirksrats vom 14. Juli 2016 ist die Rechtsmittelfrist ungenutzt abgelaufen, womit beide Gemeindebeschlüsse in Rechtskraft erwachsen sind.

Gemäss Ziff. 2 des Gemeindebeschlusses über die Teilaufhebung des Stromsparbeschlusses setzt der Stadtrat die Änderungen im Erlass in Kraft. Gemäss Art. 20 VGL ewz ist die Verordnung durch den Stadtrat in Kraft zu setzen.

Gleichzeitig sollen – gestützt auf Art. 16 Abs. 1 VGL ewz – die notwendigen Ausführungsbestimmungen durch den Stadtrat erlassen werden.

2. Inkraftsetzung Teilaufhebung Stromsparbeschluss und Erlass VGL ewz

Die Änderungen am Stromsparbeschluss sowie die VGL ewz sollen per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden. Gleichzeitig mit der Inkraftsetzung der VGL ewz werden die Richtlinien über die finanzielle Förderung von Massnahmen, die der rationellen Elektrizitätsverwendung sowie der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zum Zwecke der Stromerzeugung dienen (Stromsparfonds [SSF]-Richtlinien, Gemeinderatsbeschluss vom 16. Juni 1999, AS 732.350) und der Erlass «Energetische Bedingungen und Beschränkungen der Stromabgabe aus dem Netz des Elektrizitätswerks in der Stadt Zürich» (Gemeinderatsbeschluss vom 25. September 1991, AS 732.330) aufgehoben.

3. Aufhebung Ausführungsbestimmungen zu den SSF-Richtlinien

Mit Erlass der Ausführungsbestimmungen zur VGL ewz sollen die mit Beschluss des Stadtrats vom 25. Mai 2011 (STRB Nr. 586) erlassenen Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien über die finanzielle Förderung von Massnahmen, die der rationellen Elektrizitätsverwendung sowie der Nutzung erneuerbarer Energiequellen dienen (AB SSF-Richtlinien, AS 732.351) aufgehoben werden. Die Ausführungsbestimmungen zur VGL ewz ersetzen sowohl die SSF-Richtlinien als auch die Ausführungsbestimmungen zu den SSF-Richtlinien.

4. Ausführungsbestimmungen VGL ewz

Die Ausführungsbestimmungen zur VGL ewz (AB VGL ewz) enthalten Präzisierungen zu den Bestimmungen der VGL ewz, sofern diese im Erlass selbst noch nicht hinreichend sind und einer weitergehenden Regelung bedürfen. Sie entsprechen inhaltlich teilweise Bestimmungen aus den aufzuhebenden SSF-Richtlinien und AB SSF-Richtlinien und ersetzen diese damit.

Gemäss Art. 2 lit. a und Art. 4 VGL ewz gehört die strombasierte Energieberatung zu den gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz. Im Rahmen der allgemeinen städtischen Energieberatung ist auch der Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ) tätig. Die Energieberatung des UGZ legt seinen Schwerpunkt auf energieeffiziente Geräte, Technologien und die Ausgestaltung von Bauten. Allerdings lassen sich die Energieberatungen thematisch nicht immer klar voneinander abgrenzen. Art. 4 Abs. 3 VGL ewz sieht vor, dass das ewz an andere städtische Stellen Beiträge für strombasierte Energieberatungen leisten kann. In die AB VGL ewz soll eine Bestimmung aufgenommen werden, die die Grundlage zur Kostenverrechnung und Kostentragung einer allfälligen Leistungsvereinbarung zwischen Gesundheits- und Umweltdepartement (GUD) und dem Departement der Industriellen Betriebe (DIB) im Rahmen der strombasierten Energieberatung gemäss Art. 4 VGL ewz darstellt (vgl. nachfolgend Ziff. 4.7).

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen der AB VGL ewz erläutert.

4.1 lit. a Zweck Art. 1

Art. 1 Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz) präzisieren deren Geltungsbereich und regeln insbesondere die Grundsätze der Beitragsberechnung, das Verfahren und die Auszahlung von Beiträgen für förderungswürdige Anlagen und Massnahmen.

Mit der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele werden die unter Art. 2 VGL ewz aufgeführten Leistungen des ewz finanziert, die es im Rahmen eines Leistungsauftrags in der Stadt Zürich und im Kanton Graubünden erbringt. Die AB VGL ewz dienen der Präzisierung des Geltungsbereichs der VGL ewz sowie der in den Grundzügen in Art. 6 ff. VGL ewz geregelten Bestimmungen und Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen an Dritte für förderungswürdige Anlagen und Massnahmen i.S.v. Art. 2 lit. c–f VGL ewz.

4.2 lit. b Geltungsbereich Art. 2

Art. 2¹ Das ewz bietet gemäss Art. 2 VGL ewz gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen im Verteilnetzgebiet der Stadt Zürich an.

² Ausserhalb des Verteilnetzgebiets der Stadt Zürich bietet das ewz gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen an, wenn ihm ein entsprechender Leistungsauftrag erteilt worden ist.

Der Geltungsbereich definiert, auf welchem Gebiet das ewz gemeinwirtschaftliche Leistungen erbringt. Heute ist dies das Versorgungsgebiet des ewz in der Stadt Zürich sowie im Kanton Graubünden, sofern die Gemeinden dem ewz einen entsprechenden Leistungsauftrag analog jenem der Stadt Zürich erteilt haben. Damit bezahlen die Endverbraucherinnen und Endverbraucher in den entsprechenden Gemeinden in Graubünden eine Entschädigung in gleicher Höhe wie sie für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele in der Stadt Zürich erhoben wird. Sofern ein entsprechender Leistungsauftrag besteht, bietet das ewz daher die gleichen gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen im gesamten Versorgungsgebiet des ewz an.

4.3 Art. 3 Berechnung der Förderbeiträge

Art. 3¹ Das ewz legt die Beiträge für Förderobjekte gemäss Art. 6 Abs. 1 VGL ewz individuell oder pauschal fest.

² Die Berechnung der Beitragshöhe richtet sich nach den in Art. 8 VGL ewz definierten Kriterien. Massgebend für den Aspekt der Förderwürdigkeit sind insbesondere:

- die Menge eingesparter Treibhausgasemissionen;
- die Einsparung von Primärenergie.

³ Beiträge von weniger als Fr. 500.– werden nicht ausbezahlt. Vorbehalten bleiben Beiträge aus Verkaufsaktionen gemäss Art. 6 Abs. 2 VGL ewz sowie Spezialaktionen gemäss Art. 12 AB VGL ewz.

Das ewz kann gemäss Art. 10 VGL ewz, wo es aus administrativen Gründen angezeigt und eine individuelle Berechnung aufgrund der standardisierten Technologie einer Anlage nicht erforderlich ist, Pauschalbeiträge festlegen (vgl. nachfolgend Art. 8–10 AB VGL ewz).

Sofern es sich nicht um Pauschalbeiträge handelt, ist für die Höhe des Beitrags ausschlaggebend, welchen konkreten Nutzen die Anlage oder die Massnahme aufweist. Das ewz stützt sich dabei insbesondere auf die Menge der eingesparten Treibhausgase oder die Einsparung von Primärenergie. Gefördert werden solche Massnahmen auch bei hohem Nutzen nur, wenn sie nicht wirtschaftlich sind (nicht amortisierbare Mehrkosten).

Die Aufzählung in Abs. 2 ist nicht abschliessend, da eine Vielzahl von Technologien gefördert werden soll, deren konkreter Nutzen sich auch an anderen Parametern messen lässt.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen Ziff. 2 der aufzuhebenden AB SSF-Richtlinien. Es werden keine Beiträge unter Fr. 500.– ausbezahlt, da der Aufwand für eine individuelle Prüfung des Gesuchs und Berechnung des Beitrags seitens ewz höher liegt.

4.4 Art. 4 Beitragsgesuch

Art. 4¹ Die Beiträge sind dem ewz über ein Beitragsgesuch zu beantragen.

² Das Formular für das Beitragsgesuch ist auf der Homepage des ewz abrufbar. Es enthält die Voraussetzungen, die für eine Prüfung des Gesuchs durch das ewz erforderlich sind.

Für unterschiedliche Beitragsobjekte bestehen seitens ewz jeweils unterschiedliche Beitragsgesuche. Neu wird in Art. 4 Abs. 1 AB VGL ewz darauf hingewiesen, dass die Beitragsgesuche für die einzelnen Beitragsobjekte auf der Homepage des ewz heruntergeladen werden können. Dies im Gegensatz zu früher, als Beitragsgesuche auf Anfrage verschickt worden sind. In den Beitragsgesuchen sind die jeweiligen Voraussetzungen enthalten, die gemäss Art. 14 Abs. 3 VGL ewz für die Ausbezahlung von Beiträgen erfüllt sein müssen. Dazu gehören vollständige und wahrheitsgemässe Angaben über die geplante Anlage oder der Nachweis der Realisierung gemäss den im Beitragsformular gemachten Angaben. Die Bestimmung in Art. 4 Abs. 2 AB VGL ewz entspricht mehrheitlich Art. 5 Abs. 2 der aufzuhebenden SSF-Richtlinien.

4.5 Art. 5 Auszahlung

Art. 5¹ Die Beiträge werden bei Erfüllung aller Voraussetzungen nach Abschluss der Arbeiten, Vorliegen der Schlussabrechnung und allenfalls durchgeführter Erfolgskontrolle ausbezahlt.

² Das ewz kann Beiträge nach Massgabe von Art. 11 VGL ewz kürzen.

Art. 5 Abs. 1 AB VGL ewz entspricht Ziff. 5 Abs. 3 der aufzuhebenden SSF-Richtlinien. Neu ist in Abs. 2 der Verweis auf Art. 11 VGL ewz, der die Voraussetzungen für die Kürzung der Beiträge schon ausreichend festlegt.

4.6 Art. 6 Vergütung Erfolgskontrolle

Art. 6 Für die allfällige Erfolgskontrolle gemäss Art. 5 werden dem ewz oder einem vom ewz beauftragten Unternehmen höchstens 10 Prozent des bewilligten Beitrags vergütet.

Bei der Erfolgskontrolle einer Anlage oder Massnahme entstehen dem ewz oder einem vom ewz mit der Erfolgskontrolle betrauten Unternehmen Aufwendungen, die vergütet werden müssen. Die Vergütung wird aus der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der 2000-Watt-Ziele finanziert. Damit sich die Kosten für die Erfolgskontrolle in einem adäquaten Verhältnis zum gewährten Beitrag bewegen, sollen diese mit höchstens 10 Prozent des bewilligten Beitrags vergütet werden. Damit soll vermieden werden, dass z. B. bei einer Anlage, für die ein Beitrag von Fr. 1000.– bewilligt worden ist, eine Erfolgskontrolle mit Kosten von Fr. 500.– durchgeführt wird.

4.7 Art. 7 Beiträge an strombasierte Energieberatung

Art. 7¹ Sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Gesundheits- und Umweltschutzdepartement und dem Departement der Industriellen Betriebe betreffend Beiträge an den Umwelt- und Gesundheitsschutz für strombasierte Energieberatung vorliegt, werden die entsprechenden Beiträge im Rahmen der Budgetierung berücksichtigt und nach Massgabe von Art. 4 Abs. 3 VGL ewz durch das ewz geleistet.

² In der Vereinbarung wird die Höhe des jährlich zu entrichtenden Beitrags definiert.

Das DIB und das GUD schliessen eine Vereinbarung über die Auszahlung von Beiträgen des ewz an den UGZ für erbrachte strombasierte Energieberatungen ab. Dies ist Voraussetzung für die Leistung von Beiträgen gemäss Art. 4 Abs. 3 VGL ewz. Voraussetzung ist weiter, dass die Beiträge an den UGZ beim ewz budgetiert sind. Dafür ist es erforderlich, dass das ewz spätestens Ende März des laufenden Jahres Kenntnisse von strombasierten Energieberatungen seitens UGZ für das Folgejahr erhält, damit die Budgetplanung rechtzeitig erfolgen kann. Die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen ist gemäss Art. 14 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734.3) Teil des Netznutzungsentgelts. Das ewz ist gemäss Art. 10 StromVG verpflichtet, die Netznutzungstarife und Abgaben für gemeinwirtschaftliche Leistungen für das Folgejahr jeweils spätestens bis zum 31. August zu publizieren. Im Rahmen der Genehmigung der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen wird dem Stadtrat ab kommendem Jahr nebst der Deklaration der Plankosten auch Rechenschaft über die vergangenen Kosten und Erlöse und den daraus resultierenden Deckungsdifferenzen der Entschädigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen erteilt.

4.8 Pauschalbeiträge für einzelne Technologien (Marginalie lit. a–lit. c, Art. 8–10 AB VGL ewz)

Beiträge können gemäss Art. 6 Abs. 1 VGL ewz für Beitragsobjekte verschiedener Technologien ausbezahlt werden. Gemäss Art. 10 VGL ewz können für bestimmte Anlagen und Massnahmen Pauschalbeiträge festgelegt werden, wenn sich dadurch der administrative Aufwand für die Förderung gering halten lässt. Deren Festsetzung wird unter der Marginalie Pauschalbeiträge lit. a–lit. c aufgeführt.

4.8.1 lit. a Thermische Sonnenkollektoren, Art. 8

a. Thermische Sonnenkollektor-Anlagen

Art. 8¹ Für Sonnen-Flachkollektor-Anlagen mit einer Fläche von bis zu 200 m² und von bis zu 10 Prozent der Energiebezugsfläche wird ein pauschaler Beitragsatz von Fr. 300.– pro m² Aperturfläche festgesetzt, sofern keine weiteren Förderbeiträge ausbezahlt werden.

² Werden weitere Förderbeiträge ausbezahlt, kürzt das ewz den Beitrag, so dass die Summe der Beiträge den Betrag von Fr. 300.– pro m² insgesamt nicht übersteigt.

³ Es werden nur thermische Sonnenkollektor-Anlagen gefördert, die mindestens die europäische Norm EN 12975 erfüllen und das Solarkeymark-, das SPF- oder ein gleichwertiges Qualitätslabel tragen. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gültigen Normen.

⁴ Bei grösseren thermischen Sonnen-Flachkollektor-Anlagen oder anderen Kollektorbauarten wird die Beitragshöhe individuell anhand der Förderkriterien gemäss Art. 3 Abs. 2 bestimmt.

⁵ In den im kommunalen Energieplan bezeichneten Fernwärmegebieten der Stadt Zürich werden für die bereits an das Fernwärmenetz angeschlossenen und künftig wirtschaftlich anschliessbaren Liegenschaften keine Beiträge an Sonnen-Kollektoranlagen gewährt.

Für thermische Sonnenkollektor-Anlagen wurde gemäss Ziff. 4 Abs. 1 der aufzuhebenden AB SSF-Richtlinien bisher ein Betrag von Fr. 100.– ausbezahlt. Da die bisherige Förderung für thermische Sonnenkollektor-Anlagen durch den Kanton weggefallen ist, erhalten diese Anlagen neu einen Pauschalbeitrag von Fr. 300.–/m². Bislang orientierte sich die Förderung an den Förderkriterien der Baudirektion des Kantons Zürich. Neu wird die Förderung der Kollektoren an die europäische Norm oder das Vorliegen eines entsprechenden Qualitätslabels geknüpft.

4.8.2 lit. b Photovoltaik-Anlagen, Art. 9

b. Photovoltaik-Anlagen

Art. 9¹ Für Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 30 kW_P werden Pauschalbeiträge pro kW_P festgesetzt, die 35 Prozent der zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgeblichen Referenz-Investitionskosten für die kostendeckende Einspeisevergütung des Bundes betragen.

² Als Berechnungsbasis werden stufenweise die Referenz-Investitionskosten der jeweiligen Grössenkatgorien der Photovoltaik-Anlagen verwendet.

³ Für Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Leistung unter 30 kW_P werden keine Beiträge gewährt.

Art. 9 entspricht im Wesentlichen Ziff. 5 der aufzuhebenden AB SSF-Richtlinien für Beiträge an Photovoltaik-Anlagen. Für Photovoltaik-Anlagen unter 30 kW_P werden aufgrund der PV-Förderung des Bundes keine Beiträge gewährt (s. hierzu STRB Nr. 1079 vom 27. November 2013).

4.8.3 lit. c Wärmepumpen, Art. 10

c. Wärmepumpen

Art. 10¹ Es werden nur Wärmepumpenanlagen bzw. Wärmepumpenboiler gefördert, die die europäische Norm EN 14511 bzw. EN 16147 erfüllen und das D-A-CH Zertifikat, die WPZ-Buchs Prüfung oder ein gleichwertiges Qualitätslabel tragen und zusätzlich mit erneuerbarem Strom betrieben werden. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gültigen Normen.

² Massgebend für die Berechnung des Basisfördersatzes sind 70 Prozent der nicht-amortisierbaren Mehrkosten und ein Kostensatz von Fr. 35.– pro Tonne der durch die Wärmepumpenanlage vermiedenen Treibhausgase. Für besonders effiziente Wärmepumpenanlagen kann das ewz die Beiträge um maximal 25 Prozent erhöhen.

³ Bei Wärmepumpenanlagen über 100 kW_P wird eine einjährige Erfolgskontrolle durchgeführt und die effektive Jahresarbeitszahl ermittelt.

⁴ Der Förderbeitrag berechnet sich nach folgender Formel:

$$FB = \min(F_{NAM} * NAM; F_{THG} * THG) * P_{soll} * \left(1 + a * \frac{JAZ_{ber} - JAZ_{norm}}{JAZ_{norm}} \right)$$

mit

FB	Förderbeitrag [Fr.]
F _{NAM}	Fördersatz nicht amortisierbare Mehrkosten [%]
NAM	Spezifische nicht amortisierbare Mehrkosten [Fr./kW]
F _{THG}	Fördersatz Treibhausgas-Vermeidung [Fr./t THG]
THG	Spezifische Treibhausgas-Vermeidung [t THG/kW]
P _{soll}	Soll-Heizleistung aus der technischen Berechnung
a	Gewichtungsfaktor für Einfluss Effizienz
JAZ _{ber}	JAZ aus der technischen Berechnung
JAZ _{norm}	Norm-JAZ abhängig von der Wärmequelle (Sole, Wasser, Luft)

⁵ Für Wärmepumpenanlagen, die auch zur Kälteerzeugung mittels Kompressor eingesetzt werden, werden keine Förderbeiträge gewährt.

⁶ In den im kommunalen Energieplan bezeichneten Fernwärmegebieten der Stadt Zürich werden für die an das Fernwärmenetz wirtschaftlich und energiepolitisch sinnvoll anschliessbaren Liegenschaften keine Beiträge an Wärmepumpen gewährt.

Die in Art. 10 Abs. 1 AB VGL ewz enthaltenen Bestimmungen zur Förderung von Wärmepumpen entsprechen mehrheitlich Ziff. 1 Satz 3 und Ziff. 6 der aufzuhebenden AB SSF-Richtlinien und sollen beibehalten werden. Enthalten ist einerseits der Basisfördersatz für Vermeidungskosten von Treibhausgasen von Fr. 35.–/t sowie die Berechnungsgrundlage für nicht amortisierbare Mehrkosten gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. a VGL ewz.

4.9 Art. 11 Beiträge für weitere Förderobjekte

Art. 11¹ Die Beiträge für weitere in Art. 6 Abs. 1 lit. a–d VGL ewz aufgeführte Beitragsobjekte werden individuell anhand der Förderkriterien gemäss Art. 3 Abs. 2 festgesetzt.

² Beiträge für Förderobjekte gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. e–g VGL ewz werden individuell festgelegt auf Basis ihres Nutzens oder ihres Potentials zur Steigerung der Energieeffizienz, der rationellen Energieverwendung und -anwendung, der Verminderung des Energieverbrauchs oder anderer für das Erreichen der 2000-Watt-Ziele entscheidenden Faktoren.

Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a VGL ewz können grundsätzlich Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen, gefördert werden. Nebst thermischen Sonnenkollektor-Anlagen, PV-Anlagen und Wärmepumpen, für die Pauschalbeiträge festgelegt worden sind, kommen auch z. B. Biogasanlagen, Kleinwasserkraftwerke oder Windanlagen und weitere in Art. 6 Abs. 1 förderungswürdige Beitragsobjekte in Frage. Aufgrund fehlender Referenzwerte können hier keine Pauschalbeiträge definiert werden. Die Beiträge werden somit aufgrund ihrer im Einzelfall geprüften Förderwürdigkeit individuell berechnet.

Für Beiträge für z. B. Forschungsarbeiten oder Analysen, die Stromsparpotenziale aufzeigen, können keine konkreten Bewertungskriterien oder Berechnungsgrundlagen definiert werden aufgrund der mangelnden Referenzgrössen. Diese werden daher im Einzelfall geprüft und bewertet und aufgrund ihres konkreten Nutzens zur Erreichung der 2000-Watt-Ziele gefördert.

4.10 Art. 12 Verkaufs- und Spezialaktionen

Art. 12¹ Das ewz kann im Rahmen der Förderung der 2000-Watt-Ziele Verkaufs- und Spezialaktionen durchführen.

² Das ewz legt jährlich im Rahmen des Budgetierungsprozesses die geplanten Aktionen fest.

Nebst den Verkaufsaktionen, die in Art. 6 Abs. 2 VGL ewz vorgesehen sind, und die v. a. die Förderung des Verkaufs von verbrauchsgünstigen Haushaltsgeräten dienen, sollen auch Aktionen durchgeführt werden, die sich nicht nur auf den Verkauf von Gerätschaften beziehen. Die sogenannten Spezialaktionen können unterschiedlichste Aktionen umfassen, die in Zusammenhang mit der Förderung der 2000-Watt-Ziele stehen. Die konkreten Aktionen werden im Rahmen des jährlichen ewz-internen Budgetierungsprozesses festgelegt.

5. Regulierungsfolgenabschätzung

Der mit Beschluss des Stadtrats vom 21. November 2012 (STRB Nr. 1490) zur Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) erlassene Leitfaden für die Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) und für die Prüfung von Erlassen des geltenden Rechts sieht eine Regulierungsfolgenabschätzung vor für Erlasse, die eine Belastung von KMU nach sich ziehen könnten.

Der Erlass der AB VGL ewz betrifft kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), sofern diese Förderbeiträge beanspruchen wollen, branchenübergreifend. Bedeutende Auswirkungen auf einzelne Branchen sind damit nicht verbunden. Die AB VGL ewz führen zu keinen neuen Handlungspflichten und haben für KMU keinen finanziellen oder administrativen Mehraufwand zur Folge. Es bedarf daher keiner Regulierungsfolgenabschätzung.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Die am 5. Juni 2016 durch die Gemeinde beschlossene Änderung des Beschlusses «Rationelle Verwendung von Elektrizität», Gemeindebeschluss vom 5. März 1989 (AS 732.320), wird auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.
2. Die am 5. Juni 2016 von der Gemeinde gutgeheissene Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (VGL ewz) wird per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.
3. Die Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien über die finanzielle Förderung von Massnahmen, die der rationellen Elektrizitätsverwendung sowie der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zum Zweck der Stromerzeugung dienen, Stadtratsbeschluss vom 25. Mai 2011 (AS 732.351), werden per 1. Januar 2017 aufgehoben.
4. Es werden die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (AB VGL ewz) gemäss Beilage (Entwurf vom 6. Dezember 2016) erlassen.
5. Das Departement der Industriellen Betriebe wird eingeladen, die Inkraftsetzung gemäss Dispositiv-Ziff. 1 und 2, die Aufhebung gemäss Dispositiv-Ziff. 3 und den Neuerlass gemäss Dispositiv-Ziff. 4 im Städtischen Amtsblatt ordentlich zu publizieren.
6. Mitteilung je unter Beilage an die Stadtpräsidentin, den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, den Energiebeauftragten der Stadt Zürich, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung) und das Elektrizitätswerk.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti